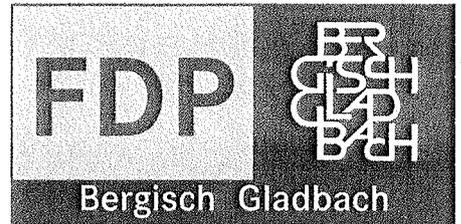


Freie Demokratische Partei

Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach



- Eingegangen -

26. Juni 2014

5

FDP – Konrad-Adenauer-Platz 1 – 51465 BGL

Herr Bürgermeister
Lutz Urbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Zimmer 13
Rathaus Konrad-Adenauer-Platz
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 0 22 02 / 14 23 14
Telefax: 0 22 02 / 14 23 14

Web: fdp-bergischgladbach.de
E-Mail: fraktion@fdpbergischgladbach.de

30. Juni 2014

A-M TW

Bergisch Gladbach, den 23. Juni 2014

Elternbeitragsatzung

Sehr geehrter Herr Urbach,

auf Seite 3 der Drucksache Nr. 229/2014 „VI. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ schlagen Sie unter § 2 vor, § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern wie folgt zu ergänzen:

„Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 EStG bzw. des nach § 33b EStG festgesetzten Behinderten-Pauschbetrages, sofern diese/r für das Kind festgesetzt wurde, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist. Eine Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages des Kindes auf die Eltern ist unschädlich.“

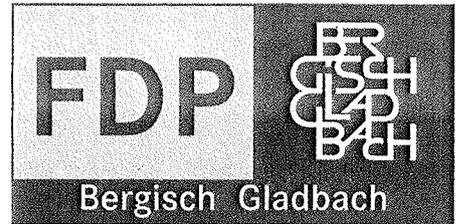
Auf Seite 1 selbiger Drucksache machen Sie unter 2. den Beschlussvorschlag, den Sie am 01. Juli 2014 sowohl im Jugendhilfeausschuss als auch im Rat vorlegen:

„Die VI. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern wird in der nachfolgend dargestellten Fassung beschlossen.“

Damit verweisen Sie in Ihrem Beschlussvorschlag auf obenstehende Änderungsvorschläge in Hinblick auf § 3 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung. Wir möchten Sie bitten, Ihren Vorschlag wie folgt zu ändern:

Freie Demokratische Partei

Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach



§ 2

In § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist das zu versteuernde Einkommen (zvE) im Sinne des § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes.

Begründung:

Der Landesgesetzgeber stellt in §23 Abs. 5 KiBiz Anforderungen an die Erhebung von Elternbeiträgen:

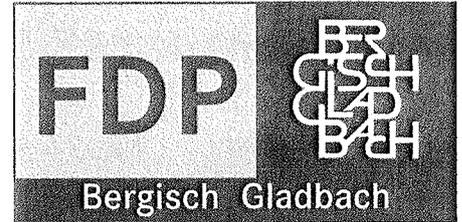
„Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.“

Dieser soziale Gedanke findet sich ebenso in der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge der Stadt Bergisch Gladbach (§ 2 Abs. 1 S. 1):

„Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen Beiträge entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (...) zu entrichten“

Praktisch wird unsere Satzung den Anforderungen des Landesgesetzgebers aber nicht gerecht. Denn in der aktuellen Fassung werden als Bemessungsgrundlage die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes herangezogen. Einkünfte sind entweder Betriebseinnahmen abzgl. der Betriebsausgaben, oder Bruttolohn abzgl. Werbungskosten inklusive Sonderausgaben, Verlustabzug und außergewöhnliche Belastungen. In der Fachsprache spricht man von „Summe der Einkünfte“ (SdE).

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist aber mit der „Summe der Einkünfte“ vollkommen unzureichend dargestellt. Diese Feststellung entspricht unproblematisch der Rechtslage im Einkommensteuerrecht. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann bspw. dadurch gemindert werden, dass in der Familie ein Pflegefall auftritt. Versorgt die Familie die kranke Großmutter, so entstehen ihr Kosten, welche als außergewöhnliche Belastung „angesetzt“ werden können. Dies gilt ebenso für Unterhaltszahlungen. Auch werden den Bergisch Gladbacher Eltern der Alleinerziehendenentlastungsbetrag und der Kinderfreibetrag bei der Berechnung der Elternbeiträge vorenthalten. Durch diese und weitere Ungerechtigkeiten, die den Eltern wohl kaum zu vermitteln sein dürften, unterläuft unsere Satzung die sozialen Wertungen des Bundesgesetzgebers.



Ermittlung des z.v.E. - vereinfachte Darstellung	
<u>Einkünfte (§ 2 (1) EStG)</u>	
1. Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)	} Nr. 1 - 3:
2. Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)	} Gewinneinkünfte
3. Selbständige Arbeit (§ 18 EStG)	} (§ 2 (2) Nr.1 EStG)

4. Nichtselbständige Arbeit (§ 19 EStG)	} Nr. 4 - 7:
5. Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	} Überschusseinkünfte
6. Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	} (§ 2 (2) Nr. 2 EStG)
7. Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)	}
<hr/>	
= Summe der Einkünfte (SdE)	
./.. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)	
./.. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	
./.. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 (3) EStG)	
<hr/>	
= Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE) - § 2 (3) EStG -	
./.. Verlustabzug nach § 10d EStG	
./.. Sonderausgaben (§§ 10 - 10c EStG)	
./.. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 - 33b EStG)	
<hr/>	
= Einkommen - § 2 (4) EStG -	
./.. Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag (§ 32 (6) EStG)	
<hr/>	
= zu versteuerndes Einkommen (zvE) - § 2 (5) EStG -	

Dies hat die FDP-Fraktion in den letzten Jahren immer wieder kritisiert. Da nun auch Eltern von Kindern mit Behinderung zur Kasse gebeten werden sollen, möchten wir dies zum Anlass nehmen, unsere Kritik erneut vorzutragen. Sie schlagen vor, für diese Eltern die besonderen Regelungen des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. An dieser Stelle ist Ihnen unsere Unterstützung gewiss, stellt dies doch eine sinnvolle Entlastung der Bürgerinnen und Bürger dar. Jedoch würde die Stadt Bergisch Gladbach damit nicht nur die gesamte Bundesgesetzsystematik ad absurdum führen, vielmehr liegt es in der Konsequenz Ihres Vorschlags, dass neue Ungerechtigkeiten entstehen. Sie wollen einige wenige Tatbestände des EStG für einige wenige Fälle ausnahmsweise anwenden, behalten aber den Status Quo bei, der Alleinerziehendenentlastungsbetrag etc. unbeachtet lässt. Diese Ungerechtigkeit an sich soll nun auch noch dadurch verschärft werden, dass Ausnahmen geschaffen werden.

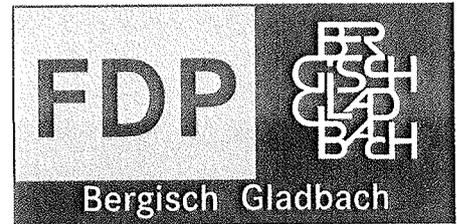
In der Vergangenheit wurde unser Anliegen mit der Begründung abgewiesen, man solle den Fachbereich Jugend und Soziales nicht mit steuerrechtlichen Details belasten. Es sei nicht sinnvoll ein „zweites Finanzamt“ zu schaffen, welches nochmals das Einkommen berechnet. Umso erstaunlicher erscheint Ihr Vorschlag.

In Zukunft müsste der Fachbereich prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einkommensminderung gemäß §§ 33, 33b EStG erfüllt sind. Folgt man hingegen unserem Antrag, so kann einfach der vom (wirklichen) Finanzamt ergangene Steuerbescheid bei der Bemessung der Elternbeiträge zugrundegelegt werden. Eine zweite Prüfung durch den Fachbereich entfällt. Damit würde auch dem Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität Rechnung getragen.

Weil die aktuelle Satzung sozialbenachteiligte Menschen wiederum benachteiligt, den Wertungen des Landes- als auch des Bundesgesetzgebers zuwiderläuft und das Hantieren mit Ausnahmen mehr Verwirrung und Ungerechtigkeit

Freie Demokratische Partei

Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach



schaft als es abzubauen vermag, möchten wir Sie bitten, die Gelegenheit beim Schopfe zu packen und die dringend überfällige Änderung der Elternbeitragssatzung zugunsten der Eltern der Stadt Bergisch Gladbach vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Krell

Fraktionsgeschäftsführer

Maximilian Cleve

Jugendpolitischer Sprecher

Markus Gerhards

Sachkundiger Bürger